

BERICHT
ÜBER SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN
DES UMWELTSCHUTZTREFFENS DER KONFERENZ ÜBER
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA

Sofia 1989 - Wien 1990

Die Vertreter Belgiens, Bulgariens, Dänemarks, Deutschlands, Finnlands, Frankreichs, Griechenlands, des Heiligen Stuhls, Irlands, Islands, Italiens - Europäische Gemeinschaft, Jugoslawiens, Kanadas, Liechtensteins, Luxemburgs, Malτας, Monacos, der Niederlande, Norwegens, Österreichs, Polens, Portugals, Rumäniens, San Marinos, Schwedens, der Schweiz, Spaniens, der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik, der Türkei, Ungarns, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und Zyperns,

Im Bewußtsein der neuen Situation und der Entwicklung von Sicherheit, Stabilität und Zusammenarbeit in Europa sowie im Zusammenhang mit der Vorbereitung eines Gipfeltreffens in Paris,

Unter Berücksichtigung von Dokument CSCE/SEM.36/Rev.1 des Umweltschutz-treffens von Sofia und von Journal Nr. 2/Rev.1 der Bonner Konferenz über Wirtschaftliche Zusammenarbeit in Europa,

Haben den beiliegenden Bericht über Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Umweltschutztreffens der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa angenommen.

Wien, 5. November 1990

BERICHT ÜBER SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN DES UMWELTSCHUTZTREFFENS DER KONFERENZ ÜBER SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA

In Übereinstimmung mit dem Mandat des Abschließenden Dokuments des Wiener Treffens der Vertreter der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa hat das Umweltschutztreffen vom 16. Oktober bis 3. November 1989 in Sofia, Bulgarien, stattgefunden.

Während der offiziellen Eröffnung des Umweltschutztreffens wurden die Teilnehmer von S.E., Herrn Todor Schiwkow, Vorsitzender des Staatsrates der Volksrepublik Bulgarien, willkommen geheißen. Eröffnungserklärungen wurden von Vertretern der Teilnehmerstaaten abgegeben. Die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (ECE), das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) und die Internationale Union für die Erhaltung der Natur und der natürlichen Ressourcen (IUCN) haben Beiträge zum Treffen geleistet.

Das Treffen prüfte die bereits geleistete oder in Angriff genommene Arbeit in den Bereichen der Verhinderung und Bekämpfung grenzüberschreitender Auswirkungen von Industrieunfällen, des Umgangs mit potentiell gefährlichen Chemikalien sowie der Verschmutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen und prüfte die Möglichkeiten für weitere Maßnahmen und Zusammenarbeit, einschließlich eines verbesserten Informationsaustausches.

Eine Generaldebatte im Plenum umfaßte den Meinungs austausch zu Punkt 4 und 5 der Tagesordnung und anderen einschlägigen Bestimmungen des Abschließenden Dokuments von Wien.

Das Subsidiäre Arbeitsorgan I behandelte die rechtlichen, administrativen und praktischen Aspekte verschiedener Themen, wie z.B. Haftung und Wiederherstellung des ursprünglichen

Zustandes, Warnsysteme, Hilfeleistung auf Ersuchen, vorbeugende Maßnahmen, Informationsflüsse und Konsultationen.

Das Subsidiäre Arbeitsorgan II behandelte die wissenschaftlichen, technischen und technologischen Aspekte verschiedener Themen, wie z.B. vorbeugende Maßnahmen, Risiko-bewertung, Schadensbemessung, Beseitigung der Schadensfolgen, Messung und Überwachung.

Die Teilnehmerstaaten sind sich der Möglichkeiten einer intensiveren Zusammenarbeit im KSZE-Prozeß hinsichtlich des Umweltschutzes bewußt, wie sie sich im Verlauf des Treffens abgezeichnet haben. Sie bekräftigen ihren Willen, ihre Zusammenarbeit und die Bemühungen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt zu verstärken und dabei zu berücksichtigen, daß das ökologische Gleichgewicht in Luft, Wasser und Boden erhalten bzw. wiederhergestellt werden muß. Sie erinnern ferner an ihre im Abschließenden Dokument von Wien eingegangene Verpflichtung, anzuerkennen, daß die um den Schutz bzw. um die Sanierung der Umwelt bemühten Personen und Organisationen einen wichtigen Beitrag leisten, und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Anliegen vorzutragen. Sie erneuern ihre Bereitschaft, in der Öffentlichkeit ein stärkeres Umweltbewußtsein und ein besseres Verständnis für Umweltfragen zu fördern.

Die Teilnehmerstaaten bekräftigen ihre Achtung vor dem Recht von Einzelpersonen, Gruppen und Organisationen, die sich mit Umweltfragen befassen, ihre Ansichten frei zu äußern, sich mit anderen zusammenzuschließen und friedlich zu versammeln sowie Informationen zu diesen Fragen ohne rechtliche oder administrative Beeinträchtigungen, die mit den KSZE-Bestimmungen nicht vereinbar sind, zu erwerben, zu veröffentlichen und weiterzugeben. Diese Einzelpersonen, Gruppen und Organisationen haben das Recht, an öffentlichen Diskussionen über Umweltfragen teilzunehmen und direkte und unabhängige Kontakte auf nationaler und internationaler Ebene aufzunehmen und zu pflegen.

Die Teilnehmerstaaten werden ferner zur Umweltschutzerziehung und -ausbildung ermutigen, die Reproduktion, Weitergabe und den Austausch von Informationen und Daten sowie von audiovisuellem und gedrucktem Material über Umweltfragen fördern und den öffentlichen Zugang zu solchen Informationen, Daten und Unterlagen anregen.

Die Teilnehmerstaaten werden ferner den Austausch von Umweltinformationen und -daten anregen und die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit fördern, um Verschmutzung zu verhindern und einzuschränken.

Auf der Grundlage der während des Treffens geführten Diskussionen empfehlen die Teilnehmerstaaten

- die Ausarbeitung einer internationalen Konvention, eines Verhaltenskodex oder anderer geeigneter Rechtsinstrumente zur Verhinderung und Bekämpfung grenzüberschreitender Auswirkungen von Industrieunfällen durch die ECE;
- die Erweiterung des internationalen Informationsaustausches und die Koordinierung der Bemühungen zur stärkeren Harmonisierung hinsichtlich des Umgangs mit gefährlichen Chemikalien;
- die Ausarbeitung einer Rahmenkonvention zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen durch die ECE;
- die frühestmögliche Umsetzung der oben genannten Empfehlungen, eingedenk der Tatsache, daß die Ergebnisse beim nächsten KSZE-Folgetreffen, das 1992 in Helsinki abgehalten wird, evaluiert werden.

Diese Empfehlungen werden in den Abschnitten I, II und III wie folgt weiter ausgeführt:

I. VERHINDERUNG UND BEKÄMPFUNG GRENZÜBERSCHREITENDER AUSWIRKUNGEN VON INDUSTRIEUNFÄLLEN

Die Teilnehmerstaaten sind sich der Bedeutung der Entwicklung und Anwendung gemeinsam vereinbarter politischer Konzepte und Strategien im Hinblick auf geeignete Vorkehrungen zur Verhütung und Bekämpfung von Industrieunfällen, ihrer Folgen und ihrer grenzüberschreitenden Auswirkungen auf Mensch und Umwelt bewußt.

Besondere Bedeutung messen sie der Verringerung von Unfallrisiken bei, wodurch die schädlichen grenzüberschreitenden Auswirkungen verringert oder verhindert werden; der verstärkten Bereitschaft, Störfälle grenzüberschreitend zu bekämpfen und zu bewältigen; und der Untersuchung von Kernfragen der Beseitigung der Schadensfolgen, der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes und der Haftung.

Sie heben die Bedeutung internationaler Zusammenarbeit hervor, sind sich des Wertes bestehender bilateraler und multilateraler Vereinbarungen bewußt und berücksichtigen die in verschiedenen internationalen Organisationen bereits geleisteten oder laufenden Arbeiten, insbesondere das vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen ausgearbeitete Verfahren zur Bekämpfung von Störfällen, APELL (Process for Responding to Technological Accidents), sowie den Verhaltenskodex der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (ECE) bei unbeabsichtigter Verschmutzung grenzüberschreitender Binnengewässer (Code of Conduct on Accidental Pollution of Transboundary Inland Waters) sowie die Arbeiten der OECD und der Europäischen Gemeinschaften.

Sie sind sich bewußt, wie wichtig das gemeinsame Ziel einer Schaffung oder Stärkung regionaler oder subregionaler Mechanismen zur Bekämpfung und Hilfeleistung sowie zum Informationsaustausch bei Umweltkatastrophen ist. Sie betonen die Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen im Hinblick auf:

- Die Begrenzung der Häufigkeit und des Ausmaßes von Unfällen, die durch alle Arten industrieller Tätigkeit verursacht werden, durch bessere Vorbeugemaßnahmen;
- die Verhütung schädlicher Auswirkungen von Unfällen durch eine bessere Raumplanung und
- die Eindämmung der Unfallfolgen durch Ausarbeitung geeigneter Notfallpläne.

Zur Erreichung dieser Ziele empfehlen die Teilnehmerstaaten:

- daß die ECE eine internationale Konvention, einen Verhaltenskodex oder ein anderes geeignetes Rechtsinstrument ausarbeitet, die im wesentlichen auf den nachstehend

genannten Zielen und Grundsätzen beruhen sollten, und zwar unter Vermeidung von Doppelgleisigkeiten und aufbauend auf den bereits in internationalen Organisationen laufenden Arbeiten, unter Berücksichtigung der in anderen internationalen Gremien bereits geleisteten oder laufenden Arbeiten, unbeschadet bestehender oder künftiger bilateraler oder multilateraler Vereinbarungen, unter gebührender Beachtung der Gesetze und Praktiken in den Teilnehmerstaaten und in dem Bewußtsein, daß solche Rechtsinstrumente für ein hohes Maß an Schutz und Sicherheit sorgen, und daß die ECE unter anderem eine genaue Definition der zu erfassenden industriellen Tätigkeiten ausarbeitet;

- daß bei der Entwicklung aller geeigneten Verhütungs-, Vorsorge- und Gegenmaßnahmen zu berücksichtigen ist, daß die Industrie und die zuständigen Behörden gemeinsam verantwortlich sind. Das bedeutet:
 - i) Volle Verantwortung des Betreibers der Anlage für den sicheren industriellen Betriebsablauf und für die Ergreifung aller geeigneten Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen. Das bedeutet, daß der Betreiber unter anderem die am besten geeigneten Technologien und Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen, einschließlich anlageninterner Störfallplanung, anwenden sowie geeignete Ausbildungseinrichtungen und Verwaltungsstrukturen gewährleisten, Risiken beurteilen und den Behörden die für die Risikobeurteilung notwendigen Informationen zur Verfügung stellen muß;
 - ii) daß die Behörden unter gebührender Beachtung der nationalen Gesetze und Praktiken unter anderem einige der folgenden Maßnahmen mit einander kombinieren: Festsetzung von Sicherheitsvorgaben auf der Grundlage einer Risikoanalyse der Anlage; Anwendung eines Genehmigungsverfahrens für bestimmte Anlagen; Gewährleistung eines nach raumplanerischen Gesichtspunkten sicheren Abstandes zwischen der Anlage und der in der Umgebung lebenden Bevölkerung; Ausarbeitung von Katastrophenschutzplänen für die Nachbarschaft der Anlage;
- daß Beratungen und der Informationsaustausch über die Verhütung und Bekämpfung von Industrieunfällen und ihre grenzüberschreitenden Auswirkungen unter anderem durch folgende Maßnahmen erleichtert werden:

- i) Gegenseitige Unterrichtung über Anlaufstellen, die im Fall von Industrieunfällen zuerst zu verständigen sind, gegebenenfalls unter Einbeziehung regionaler und lokaler Behörden,
 - ii) Schaffung von Frühwarnsystemen und Koordination auf bilateraler und multilateraler Basis zur Gewährleistung einer umgehenden Benachrichtigung der zuständigen Behörden des vermutlich betroffenen Staates über Art und Ausmaß des Unfalls sowie seine möglichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt;
- daß die potentiell gefährdete Bevölkerung angemessen unter anderem über Gefahren, Sicherheitsmaßnahmen, richtiges Verhalten und Schutzmaßnahmen informiert wird sowie, wann immer möglich und angemessen, die Möglichkeit erhält, durch Äußerung ihrer Ansichten und Anliegen an Entscheidungen der Behörden über Verhütung, Vorsorge und Katastrophenschutzplanung mitzuwirken;
 - die Entwicklung bilateraler und multilateraler Mechanismen sowie der Bedingungen für gegenseitige Hilfeleistung, Zusammenarbeit und Koordination, einschließlich Gegenmaßnahmen im Katastrophenfall, im Hinblick auf die Anwendung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen von Industrieunfällen, einschließlich unter anderem, wenn angebracht, Bestimmungen über geeignete Privilegien, Immunitäten und Erleichterungen zum umgehenden Einsatz des Hilfspotentials;
 - den Ausbau wissenschaftlicher und technischer Zusammenarbeit, einschließlich Informationsaustausch über die besten verfügbaren Technologien für verbesserten Umweltschutz, größere Sicherheit bei Industrieanlagen und bessere Gegenmaßnahmen im Katastrophenfall, einschließlich von Kriterien für die Überwachung und Beurteilung grenzüberschreitender Schäden, und die Förderung der Forschung zur Entwicklung weniger gefährlicher Verfahren zur Begrenzung von Umweltrisiken;
 - Zusammenarbeit zur Weiterentwicklung der inner- und außerbetrieblichen Ausbildung;
 - daß das Verursacherprinzip auf natürliche und juristische Personen angewendet wird;

- Erwägung weiterer geeigneter Mittel und Wege zur Ausarbeitung von Grundsätzen und Richtlinien über Art und Umfang der Haftung;
- daß Streitfälle friedlich gemäß in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht auszuarbeitenden Verfahren beigelegt werden.

II. UMGANG MIT GEFÄHRLICHEN CHEMIKALIEN

Die Teilnehmerstaaten stimmen darin überein, daß es notwendig ist, den internationalen Informationsaustausch und die Zusammenarbeit im Bereich der Chemikalien zu erleichtern. Sie sind sich der Auswirkungen von Chemikalien auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie der Bemühungen um Erleichterungen im internationalen Handel mit Chemikalien bewußt. Sie sind sich ferner der Bedeutung internationaler Abkommen und Dokumente bewußt, die den grenzüberschreitenden Transport von Sondermüll sowie die Unterrichtung über den Export verbotener oder streng eingeschränkter Chemikalien zum Gegenstand haben.

Sie werden auf der in internationalen Organisationen, insbesondere im Internationalen Programm für chemische Sicherheit (IPCS), dem internationalen Register potentiell toxischer Chemikalien (IRPTC) des UNEP, der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft (FAO) und der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (ECE) hinsichtlich gefährlicher Chemikalien geleisteten Arbeit aufbauen und den weiteren Fortgang dieser Arbeiten unterstützen. Sie werden die Chemikalienprogramme der Europäischen Gemeinschaften (EG), des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) berücksichtigen.

Um die gesetzlichen und institutionellen Vorkehrungen für den Umgang mit Chemikalien zu verstärken, werden die Teilnehmerstaaten zumindest die folgenden Elemente in Betracht ziehen:

- Verfahren zur Feststellung gefährlicher - insbesondere toxischer und ökotoxischer - Eigenschaften von Chemikalien, um die Gefährdung von Mensch und Umwelt zu verhindern;
- ein System zur Klassifizierung und Kennzeichnung von Chemikalien, die eine Gefährdung von Mensch oder Umwelt mit sich bringen können;
- ein Anmeldeverfahren, das die obligatorische Prüfung neuer Chemikalien auf gefährliche Eigenschaften vorsieht;

- die systematische Untersuchung bereits auf dem Markt befindlicher Chemikalien auf der Grundlage von Prioritätskriterien hinsichtlich der produzierten Mengen, der vermuteten Gefahren und der Verwendung der betreffenden Stoffe. Diese Untersuchung ließe sich am wirksamsten durch eine Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Staaten durchführen;
- ein umfassendes System zur Kontrolle gefährlicher Chemikalien unter Berücksichtigung der Gefahr der Exposition, einschließlich des Ersatzes durch ungefährliche oder weniger gefährliche Chemikalien und, wenn notwendig, der Beschränkung oder des Verbots ihrer Verwendung;
- Verfahren zur Erleichterung des internationalen Austausches von Informationen über Chemikalien;
- Verfahren zur geeigneten Lagerung von Chemikalien, um die Sicherheit von Mensch und Umwelt zu gewährleisten, einschließlich Standortfragen, um grenzüberschreitende Auswirkungen so gering wie möglich zu halten;
- weitere Ausbildung im Bereich der Toxikologie und Ökotoxikologie und anderer einschlägiger Fachgebiete, einschließlich des Austausches von Bildungsprogrammen.

Internationale Organisationen mit einschlägigen Erfahrungen und laufenden Programmen werden ersucht, die Teilnehmerstaaten bei der Durchführung der oben genannten Aufgaben zu unterstützen und die Bemühungen um eine schrittweise Lösung zu koordinieren, um eine bessere Abstimmung der Gesetze und bestehenden Praktiken im Hinblick auf Chemikalien auf der Grundlage der fortgeschrittensten Schutz- und Handhabungssysteme herbeizuführen. Lösungsansätze könnten unter anderem folgende Elemente beinhalten:

- Frühzeitiger und regelmäßiger Austausch von Informationen über einschlägige nationale Infrastrukturen, neue Gesetze und Verordnungen, wissenschaftliche Erkenntnisse, Überwachungs- und Bewertungsverfahren usw.;

- Harmonisierung der Prüfungsmethoden für Chemikalien und "gute Laborpraxis", um die gegenseitige Anerkennung von Daten zu erleichtern, und Erstellung eines Satzes von Mindestangaben zur Beurteilung von Chemikalien;
- Harmonisierung der Klassifizierungs- und Kennzeichnungssysteme für gefährliche Chemikalien, insbesondere, um die Entwicklung des internationalen Handels zu erleichtern und die Transit- und Einfuhrländer zu schützen;
- Kriterien für die Auswahl von Chemikalien zur weiteren Bewertung und Handhabung, unter anderem unter Berücksichtigung der Produktionsmengen, der potentiellen Gefahr und der Verwendung von Chemikalien;
- Harmonisierung der Anmeldeverfahren für neue Chemikalien, einschließlich der Feststellung toxischer und ökotoxischer Eigenschaften;
- Empfehlungen für den Ersatz gefährlicher Chemikalien durch ungefährliche oder weniger gefährliche Chemikalien.

III. VERSCHMUTZUNG GRENZÜBERSCHREITENDER WASSERLÄUFE UND INTERNATIONALER SEEN

Die Teilnehmerstaaten stimmen in der Notwendigkeit überein, Grundsätze für eine dauerhafte und umweltverträgliche Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen zu definieren sowie Vereinbarungen auszuarbeiten, um sie vor Verschmutzung zu schützen. Zu diesem Zweck empfehlen die Teilnehmerstaaten die Ausarbeitung einer Rahmenkonvention durch die ECE unter Berücksichtigung bilateraler und multilateraler Vereinbarungen über den Schutz und die Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen sowie laufender Aktivitäten und abgeschlossener Arbeiten in anderen Gremien wie der ECE-Chefberater für Umwelt- und Wasserprobleme und der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen. Eine solche Rahmenkonvention sollte insbesondere folgende Elemente enthalten:

Grundprinzipien wie:

- Die Verschmutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen, die auch zur Verschmutzung der Meere beiträgt, wird mit dem Ziel der dauerhaften und umweltverträglichen Bewirtschaftung, der Erhaltung der Wasserressourcen und des Umweltschutzes verhindert oder verringert.
- Wirksame Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung der Verschmutzung setzen, wo immer möglich, an ihrer Quelle an.
- Regelmäßige Beratungen über Fragen gemeinsamen Interesses und die Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Verschmutzung werden gefördert.
- Warn- und Alarmsysteme und Einsatzpläne werden eingeführt.
- Mit dem Ziel der Vorbeugung werden Umweltverträglichkeitsprüfungen und andere Bewertungsverfahren entwickelt, verabschiedet und danach durchgeführt.
- Die Wassergüte wird überwacht und beurteilt und Schadstoffeinleitungen werden erfaßt; Analyse-, Überwachungs- und Bewertungsmethoden, einschließlich der Erfassung der Einleitung, werden abgestimmt.
- Die Vertragsparteien werden für grenzüberschreitende Wasserläufe und internationale Seen spezifisch anwendbare Emissionsgrenzwerte für einzelne Branchen oder Industriezweige oder bestimmte Stoffe festsetzen, die soweit wie möglich auf dem Stand der Technik beruhen; für kommunale Abwässer wird zumindest eine biologische Behandlung eingeführt; der Einsatz schadstofffreier und -armer Technologien wird gefördert.
- Die Vertragsparteien werden Wassergüteziele anwenden; ökosystembezogene Ansätze werden gefördert.
- Schadstoffeinleitungen unterliegen einer vorherigen Genehmigung durch die zuständige Behörde; genehmigte Einleitungen müssen überwacht und kontrolliert werden.

- Allgemeine Wasserbewirtschaftungskonzepte werden im Bereich grenzüberschreitender Gewässer unter Einschluß ökologischer und anderer Auswirkungen von Wasserbauten und Gewässerregulierungen angewendet.
- Das Verursacherprinzip wird auf natürliche und juristische Personen angewendet.
- Fragen der Verantwortlichkeit und Haftung werden geprüft.
- Streitfälle werden friedlich gemäß in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht auszuarbeitenden Verfahren beigelegt.
- Wissenschaftliche und technische Informationen - einschließlich solcher über den Stand der Technik - werden, wo notwendig, in Übereinstimmung mit den nationalen Gesetzen, Verordnungen und Praktiken ausgetauscht, um die Ziele der Rahmenkonvention zu verwirklichen.
- Ein Berichtssystem über die Durchführung der Rahmenkonvention wird geschaffen.

Prinzipien in bezug auf Kommissionen und andere Formen der Zusammenarbeit

Die an grenzüberschreitende Wasserläufe und internationale Seen angrenzenden Staaten werden, soweit noch nicht vorhanden, spezifische Vereinbarungen über die Schaffung bilateraler oder multilateraler Kommissionen oder, wo angebracht, andere Formen der Zusammenarbeit schließen. Deren in der Rahmenkonvention zu definierende Aufgaben umfassen unter anderem unbeschadet vergleichbarer bestehender Vereinbarungen folgendes:

- Durchführung von Untersuchungen über die Faktoren des Einzugsgebietes der betreffenden Gewässer und Feststellung der Prioritäten bei der Wassernutzung;
- Durchführung gemeinsamer Meßprogramme in bezug auf Wasserqualität und
- quantität;

- Erstellung von Inventaren und Informationsaustausch über wesentliche Schadstoffeinleitungen;
- Festsetzung von Emissionsgrenzwerten für Abwässer und Bewertung der Wirksamkeit von Überwachungsprogrammen;
- Festsetzung von Wassergütezielen, Einführung der Mindestverpflichtung, zumindest die bestehende Wassergüte zu erhalten;
- Entwicklung konzertierter Aktionsprogramme zur Reduzierung der Schmutzfrachten sowohl aus Punktquellen (kommunal; industriell) als auch aus diffusen Quellen (insbesondere Landwirtschaft);
- Schaffung von Alarm- und Warnverfahren;
- Beratungen über bestehende und geplante Arten der Wassernutzung, die wesentliche schädliche grenzüberschreitende Auswirkungen nach sich ziehen könnten, einschließlich Wasserbauten und Gewässerregulierung;
- Förderung der Zusammenarbeit im Bereich des Informationsaustausches und des Austausches der besten verfügbaren Technologien in Übereinstimmung mit den nationalen Gesetzen, Verordnungen und Praktiken sowie Förderung der Zusammenarbeit bei wissenschaftlichen Forschungsprogrammen.

In Fällen, in denen ein Küstenstaat direkt und wesentlich durch die Verschmutzung aus grenzüberschreitenden Wasserläufen beeinträchtigt wird, können die Anrainerstaaten auf gemeinsamen Beschluß diesen Küstenstaat einladen, in die Arbeit der Kommission oder, wo angebracht, in andere Formen der Zusammenarbeit einbezogen zu werden.

Die Staaten werden ermutigt, in solche spezifische Vereinbarungen (z.B. Donau, Elbe) parallel zur Ausarbeitung einer Rahmenkonvention einzutreten.

* * * * *

Die Vertreter der Teilnehmerstaaten bekunden gegenüber dem Volk und der Regierung Bulgariens ihren tief empfundenen Dank für die ausgezeichnete Organisation des Treffens von Sofia und die den am Treffen teilnehmenden Delegationen gewährte herzliche Gastfreundschaft.

Sofia, den 3. November 1989